

# S A T Z U N G

des

Elternverbandes  
hörgeschädigter Kinder

(E.h.K.)

# I. ALLGEMEINES

## Art. 1 – NAME, SITZ, DAUER und RECHTSSUBJEKT

### 1.1 Name

Der am 22. März 1976 gegründete Verein nennt sich „**Elternverband hörgeschädigter Kinder**“, abgekürzt „**E.h.K.**“ und in italienischer Sprache

„**Associazione genitori di bambini audiolesi**“, abgekürzt „**A.g.b.a.**“.

Im Zuge des Übergangs in das einheitliche staatliche Register der Körperschaften des 3. Sektors ändert sich die Vereinsbezeichnung auf „Elternverband hörgeschädigter Kinder EO“, abgekürzt „E.h.K. EO“ und in italienischer Sprache „Associazione genitori di bambini audiolesi ODV“, abgekürzt „A.g.b.a. ODV“.

### 1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bozen und seine Tätigkeit erstreckt sich auf die hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen sowie der hörgeschädigten Erwachsenen, insbesondere der hörgeschädigten Eltern der Provinz Bozen. Über die Verlegung des Sitzes befindet der Vorstand.

### 1.3 Dauer

Der Verein hat eine unbegrenzte Dauer.

### 1.4 Gemeinnützigkeit

Beim „E.h.K.“ handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein, der keinerlei Gewinnabsichten verfolgt und der politisch, parteilich und religiös nicht gebunden ist. Da der Verein Beistand, Betreuung, Beratung und Ausbildung für die hörgeschädigten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zum Ziel hat, schließt er Gewinnzwecke aus, und seine Mittel und etwaigen Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein übt seine Tätigkeit hauptsächlich ehrenamtlich aus und die Mitglieder bringen sich ehrenamtlich ein.

## Art. 2 – ZIEL UND ZWECK

Ziel und Zweck des Vereines sind ideeller Natur. Der Verein setzt sich ein für die Interessen der Familien mit hörgeschädigten Kindern und der hörgeschädigten Kindern selbst, der hörgeschädigten Jugendlichen und Erwachsenen, insbesondere der hörgeschädigten Eltern mit ihren Kindern. Ziel ist die optimale Entwicklung und Unterstützung der Hörgeschädigten in den Bereichen Erziehung, Schule, Sanität, Soziales, Arbeit und Freizeit sowie die Sensibilisierung der Institutionen und der gesamten Bevölkerung im Bereich Hörschädigung.

## Art. 3 – TÄTIGKEITEN

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden gemäß Art. 5, Abs. 1, GvD 117/2017 vom „E.h.K.“ ausgeübt:

- a) Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 22. Juni 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung (lt. Art. 5, Absatz 1, Buchstabe a des GvD 117/2017);
- b) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (lt. Art. 5, Absatz 1, Buchstabe d des GvD 117/2017);
- c) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel (lt. Art. 5, Absatz 1, Buchstabe i des GvD 117/2017);

- d) Außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt (lt. Art. 5, Absatz 1, Buchstabe l des GvD 117/2017);
- e) Dienstleistungen hinsichtlich der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und Personen gemäß Artikel 2 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets zur Überarbeitung der Vorschriften über Sozialunternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Gesetzes Nr. 106 vom 6. Juni 2016 (lt. Art. 5, Absatz 1, Buchstabe p des GvD 117/2017);
- f) Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten (lt. Art. 5, Absatz 1, Buchstabe t des GvD 117/2017);
- g) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes, Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften (lt. Art. 5, Absatz 1, Buchstabe w des GvD 117/2017).

Zusätzlich zu den Haupttätigkeiten können weitere Tätigkeiten im Sinne von Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeiten sind.

Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4- MITGLIEDER**

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern zusammen:

Ordentliche Mitglieder können sein:

- die Eltern der hörgeschädigten Kinder oder deren Stellvertreter;
- die hörgeschädigten Jugendlichen selbst, sofern sie die Volljährigkeit erreicht haben
- hörgeschädigte Erwachsene, insbesondere hörgeschädigte Eltern
- Personen, die durch ihr Interesse und ihren Beitrag die Zwecke des Vereins verfolgen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden vom Vorstand des Vereines ernannt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **Art. 5 – ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und ist nicht übertragbar. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Anfrage an den Vorstand, der über die Aufnahme oder Verweigerung zu entscheiden hat. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand behält sich unter Ausschluss des Rechtsweges die Einschreibung neuer Mitglieder vor.

Die Aufnahme des neuen Mitglieds wird im Mitgliederregister vermerkt. Die neu aufgenommenen Mitglieder haben bei erfolgtem Aufnahmebeschluss einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Ausmaß alljährlich von der Vollversammlung festgelegt wird.

### **Art. 6 – VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwillige, schriftliche Austrittserklärung;

- b) wenn der Mitgliedsbeitrag für zwei aufeinander folgende Jahre, trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht bezahlt wurde;
- c) durch Ausschluss mit Vorstandsbeschluss bei wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung. Gegen den Ausschluss kann 15 Tage ab Zustellung Einspruch beim Schiedsgericht des Vereines erhoben werden;
- d) durch Tod.

#### Art. 7 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Den Mitgliedern steht nach Maßnahme dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zu, sofern die Mitgliedschaft seit drei Monaten besteht. Sie haben das Recht an den Versammlungen des Verbandes und an seinen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu halten und an den Versammlungen teilzunehmen sowie den Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten. Im Falle von Streitigkeiten haben sie die Pflicht, die vom Schiedsgericht getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen. Alle Mitglieder haben das Recht, durch schriftliche Anfrage an den Vorstand und innerhalb von 30 Tagen Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten.

### **III. ORGANE**

#### Art. 8 – Die VEREINSORGANE

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer, bzw. falls aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.
- d) der Präsident/die Präsidentin

#### Art. 9 – Die AMTSDAUER

Die Amtsdauer des Vorstands, der Rechnungsprüfer bzw. des Kontrollorgans und des/der Präsident/in beträgt 3 Jahre und ihre Mitglieder können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden.

#### Art. 10 – Die VOLLVERSAMMLUNG

##### **10.1 Die Einberufung**

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsident/in oder vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung und muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen.

##### **10.2 Stimmrechte**

Jedem ordentlichen Mitglied des Vereines steht ein Stimmrecht zu. Das Mitglied muss in der Vollversammlung seine Rechte persönlich ausüben oder sich mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei jedes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Delegation höchstens drei weitere Mitglieder vertreten darf.

##### **10.3 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jedwelcher Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.

Für die Gültigkeit der Änderung der Satzung ist die Vollversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; in zweiter Einberufung jedoch ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

#### **10.4 Zuständigkeit und Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegt gemäß den Vorgaben aus Art. 25 des GvD 117/2017:

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
- b) die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist;
- c) die Genehmigung der Bilanz/Jahresabschlussrechnung;
- d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
- e) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Jahr und des Tätigkeitsprogrammes für das Folgejahr;
- f) die Genehmigung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- g) die Beschlussfassung über alle Punkte, die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden oder deren Behandlung von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt werden;
- h) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- i) die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- j) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- k) den Ankauf, Tausch oder Verkauf von Immobilien für die Ausübung der institutionellen Tätigkeit des Vereines;
- l) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines;
- m) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Satzung zuständig ist sowie über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane fallen.

#### **10.5 Beschlussfassung und Wahlen**

Bei Beschlüssen der Vollversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl mittels Stimmzettel oder durch Handaufheben, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

#### **10.6 Protokolle**

Über die Sitzung und Beschlüsse wird Protokoll geführt und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

#### **10.7 Vorsitz**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt grundsätzlich der/die Präsident/in und in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vize-Präsident/in oder eine von ihnen beauftragte Person. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorstandes und bei Ablauf der Amtszeit wird von der Vollversammlung ein Versammlungsvorsitzender gewählt.

### **Art. 11 – Die AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt werden. Im letzteren Fall muss ein schriftlicher Antrag am Vereinssitz hinterlegt werden. Daraufhin hat der Vorstand zwanzig Tage Zeit die Versammlung einzuberufen.

### **Art. 12 – Der VORSTAND**

### **12.1 Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus drei bis elf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung, die innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl erfolgen muss, aus seiner Mitte den/die Präsident/in, den/die Vize-Präsident/in und den Kassier.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren, welche jedoch kein Stimmrecht haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar. Der bisherige Vorstand führt die ordentliche Verwaltung bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand weiter.

### **12.2 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereines mit folgenden Aufgaben:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung lt. Art. 2 dieser Satzung mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- b) Durchführung der von der Vollversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
- e) Erstellung des Tätigkeitsprogrammes und des Tätigkeitsberichtes;
- f) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
- g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaft und anderen Ehrungen;
- h) Einstellung und Entlassung des Dienstpersonals;
- i) Übertragung von Aufgaben, Befugnissen und Mandate an Dritte;
- j) Anmietung von Immobilien für die Ausübung der institutionellen Tätigkeit des Vereines;
- k) Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die ihm diese Satzung überträgt.

### **12.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand trifft sich entsprechend den Bedürfnissen der Programmabwicklung in regelmäßigen Abständen sooft es der/die Präsident/in für notwendig erachtet oder auf Ersuchen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus eins der Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich oder mündlich mindestens fünf Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung.

## **Art. 13– Der/die PRÄSIDENT/IN**

Der/die Präsident/in ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Vereines und vertritt denselben nach innen und nach außen sowie vor Gericht. Im Falle seiner Verhinderung wird er/sie durch den/die Vize-Präsident/in in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten.

## **Art. 14 – Die RECHNUNGSPRÜFER, das KONTROLLORGAN**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die drei Jahre im Amt bleiben und wiederwählbar sind. Sie überwachen die Verwaltungstätigkeit des Vereines und überprüfen die Buchhaltung und den Jahresabschluss und geben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt.

Das Kontrollorgan setzt sich aus mindestens einem Vereinsmitglied sowie einer/einem Rechnungsprüfer/in zusammen, welche/r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss. Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan

wacht über die Beachtung der bürgerrechtlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

## Art. 15 – Das SCHIEDSGERICHT

Bei nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten unter den Mitgliedern bzw. denselben und Vereinsorganen oder unter den Vereinsorganen, muss ein Schiedsgericht eingesetzt werden. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und beide Schiedsrichter wählen ein drittes Mitglied als Präsidenten. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die bei der Auslegung dieser Satzung entstehen können. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen aller Streitigkeiten dem Schiedsgericht zu überlassen und dessen Schiedsspruch zu befolgen.

## **IV. FINANZEN**

### Art. 16 – Das VEREINSVERMÖGEN

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, in deren Besitz der Verein derzeit ist oder die durch Kauf oder Schenkung in Zukunft erworben werden. Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines zu verwenden und dürfen weder während des Bestehens des Vereines noch bei Auflösung direkt oder indirekt unter den Mitgliedern verteilt werden.

Mitglieder haben im Falle des Austrittes, Ausschlusses oder bei Auflösung des Vereines keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. auf die eingezahlten Jahresbeiträge.

### Art. 17 – Die FINANZIERUNG

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Schenkungen, Spenden und Sammlungen
- c) Tagessatz der Heiminsassen
- d) Spesenbeiträge der Mitglieder
- e) Beiträgen und Zuschüssen der öffentlichen Hand
- f) Erlöse aus gelegentlichen gewerblichen Nebentätigkeiten und eventuellen weiteren Tätigkeiten gemäß Art. 6 GvD 17/2017.

### Art. 18 – GESCHÄFTSJAHR UND DIENSTE

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung werden innerhalb April des darauffolgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Art. 19 – BETEILIGUNGEN

Der Verein kann sich auf Grund eines Vorstandsbeschlusses an allen Vorhaben, Vereinigungen und Körperschaften beteiligen, die mit seinem Zwecke und seinen Aufgaben im Einklang stehen.

## **V. WEITERE BESTIMMUNGEN**

### Art. 20 – AUFLÖSUNG und LIQUIDATION

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Nach Deckung der Verbindlichkeiten wird das verbleibende Vermögen einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen, welche von der Vollversammlung ausgewählt wird/werden zugeführt.

## Art. 21 – SCHLUSSBESTIMMUNG

Für Angelegenheiten, die in der vorliegenden Satzung nicht geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, eingeführt mit GvD 117/2017, des italienischen Zivilgesetzbuches und all jene Bestimmungen, welche die ehrenamtlichen Organisationen betreffen.

Genehmigt in der Jahresvollversammlung vom 12. April 2019.

Der Vorsitzende

Roberto Bortolotti

Die Sekretärin

Andrea Vogt